

Dresdner Journal.

für die Gesamtleitung verantwortlich: Otto von T., Professor der Literatur- und Kunstgeschichte.

Bezugspreis: In ganzem deutschen Reich: Ausserhalb des deutschen Reichs: Jährlich: 18 Mark. Reiches tritt Post- und Stempelzuschlag hinzu. Einzelne Nummern: 10 Pf.

Annahme von Anzeigen: Leipzig: P. Brunschwiler, Commissionär des Dresdner Journals; Hamburg-Berlin-Wien-Leipzig-Basel-Bremer-Frankfurt a. M.: Haasenstein & Vogler; Berlin-Wien-Hamburg-Frankfurt a. M.: Neumann, Neudamm; Stuttgart: Metzger & Co.; Breslau: G. Müller; Nachfolger; Hannover: C. Schöningh; Halle a. S.: J. Borch & Co.

Amtlicher Teil.

Se. Majestät der König haben dem Postdirektor Ernst Ferdinand Richter in Waldheim die Erlaubnis zum Anlegen des ihm von Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen Rothen Adler-Ordens vierter Klasse Allergnädigt zu erteilen geruht.

Verordnung.

die Bestellung von Commisariern für die Ergänzungswahlen zur II. Kammer der Ständeversammlung betreffend; vom 19. September 1887.

Nachdem durch Verordnung vom 31. vorigen Monats die Vornahme der Ergänzungswahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung angeordnet worden ist, hat das Ministerium des Innern in Ermächtigung von § 41 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. Dezember 1868, die nachgenannten Wahlkommisariate ernannt und zwar:

- für den 5. Wahlkreis der Stadt Dresden den Stadtrath Grabowsky daselbst, für den 3. Wahlkreis der Stadt Leipzig den Stadtrath Pfeiler daselbst, für den Wahlkreis der Stadt Zwickau den Bürgermeister Urban daselbst, für den 4. städtischen Wahlkreis den Bürgermeister Oehlschlägel zu Pirna, für den 6. städtischen Wahlkreis den Bürgermeister Beutler zu Freiberg, für den 7. städtischen Wahlkreis den Bürgermeister Schiffner zu Meißen, für den 8. städtischen Wahlkreis den Amtshauptmann von Schröder zu Ohsch, für den 10. städtischen Wahlkreis den Bürgermeist. Friedel zu Gornitz, für den 14. städtischen Wahlkreis den Bürgermeist. Dr. Böhmke zu Meerane, für den 17. städtischen Wahlkreis den Amtshauptmann Freiherrn von Wirsing zu Schwarzenberg, für den 18. städtischen Wahlkreis den Bürgermeist. Messerschmidt zu Cederan, für den 19. städtischen Wahlkreis den Regierungsrath von Bilucki zu Zwickau, für den 22. städtischen Wahlkreis den Amtshauptmann Freiherrn von Welf zu Plauen, für den 3. Wahlkreis des plattens Landes den Amtshauptmann von Schlieben zu Zittau, für den 8. Wahlkreis des plattens Landes den Amtshauptmann von Rejchow zu Ramenz, für den 13. Wahlkreis des plattens Landes den Amtshauptmann von Rejfinger zu Dippoldiswalde, für den 17. Wahlkreis des plattens Landes den Amtshauptmann von Kirchbach zu Meißen, für den 22. Wahlkreis des plattens Landes den Amtshauptmann zu Leipzig Geheimen Regierungsrat Dr. Blagmann, für den 23. Wahlkreis des plattens Landes den Regierungsrat von Böben zu Leipzig, für den 25. Wahlkreis des plattens Landes den Amtshauptmann Dr. Forker-Schubauer zu Borna, für den 26. Wahlkreis des plattens Landes den Amtshauptmann Wittgenstein zu Döbeln,

- für den 28. Wahlkreis des plattens Landes den Amtshauptmann zu Rochlitz Geheimen Regierungsrath Schäffer, für den 34. Wahlkreis des plattens Landes den Amtshauptmann Dr. von Raper zu Annaberg, für den 36. Wahlkreis des plattens Landes den Regierungsrath Dr. Runze zu Zwickau, für den 37. Wahlkreis des plattens Landes den Regierungsrath Dr. Bonitz zu Zwickau, für den 38. Wahlkreis des plattens Landes den Bezirksrath Dr. Uhlmann zu Glauchau, für den 39. Wahlkreis des plattens Landes den Amtshauptmann von Boje zu Zwickau, für den 43. Wahlkreis des plattens Landes den Regierungsrath Leuchter zu Auerbach, und für den 45. Wahlkreis des plattens Landes den Amtshauptmann Dr. Haberhorn zu Delitzsch. Dresden, am 19. September 1887.

Ministerium des Innern.

v. Rospiß-Wallwitz. Paulig.

Bekanntmachung.

die Erhebung einer Nachsteuer von Branntwein betreffend.

Auf Grund von § 46 des Gesetzes, die Besteuerung des Branntweins betreffend, vom 24. Juni 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 253) unterliegt aller am 1. October dieses Jahres innerhalb des Gebietes der Branntweinsteuerergemeinschaft im freien Verkehr befindliche Branntwein der Verbrauchsabgabe in Form einer Nachsteuer von 0,30 Mark für das Liter reinen Alkohols nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 1. Der Nachsteuer unterliegt mit den unter näher angegebenen Ausnahmen aller im freien Verkehr befindliche Branntwein, gleichviel, ob derselbe im Gebiete der deutschen Branntweinsteuerergemeinschaft erzeugt ist, oder aus anderen dieser Gemeinschaft bisher nicht angehörenden deutschen Staaten oder aus dem Zollvereins-Auslande herkommt.

Der Nachsteuer unterliegen auch Arrak, Rum, Cognac, Obstbranntwein, Branntweinessenzen, Liqueure und sonstige verfeigte Branntweine.

§ 2. Von der Nachsteuer bleibt befreit:

- a) Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschliesslich der Essigbereitung, zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Puz-, Feigungs-, Koch- oder Beleuchtungswecken verwendet wird, b) Branntwein im Besitze von Gewerbetreibenden, welche die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein haben, in Mengen von nicht mehr als 40 Liter, im Besitze von anderen Haushaltungsvorständen u. nicht mehr als 10 Liter reinen Alkohols. Diese Mengen bleiben auch dann nachsteuerfrei, wenn größere Vorräthe vorhanden sind, c) Branntwein, welcher nachweislich gegen Erlegung des Zollbetrages von 125 bezw. 180 Mk. für 100 kg vom Auslande eingeführt worden ist, d) Branntwein, welcher zur Ausfuhr aus dem Gebiete der deutschen Branntweinsteuerergemeinschaft gelangt, e) Bereits amtlich denaturirter Branntwein.

§ 3. Der am 1. October 1887 im freien Verkehr befindliche Branntwein, welcher zu gewerblichen etc. Zwecken verwendet oder ausgeführt werden soll, ist

bevorzugt Erlangung der Nachsteuerbefreiung nach stattgehabter amtlicher Feststellung bis zur amtlichen Denaturirung oder Ausfuhr niederzuliegen bezw. unter Steuer-Kontrolle zu stellen. Hierbei finden die Vorschriften des Branntwein-Niederlage-Regulativs entsprechende Anwendung.

Der Branntwein muss jedoch abgemeldet und gegen Entrichtung der Nachsteuer in den freien Verkehr gebracht werden, falls er nicht binnen einer Frist von 3 Monaten zur amtlichen Denaturirung oder zur Ausfuhr aus dem Gebiete der Branntweinsteuerergemeinschaft gelangt ist. Mit derselben Maßgabe kann derjenige Branntwein, welcher am 1. October d. J. in Branntwein-Reinigungs-Anstalten vorhanden ist, unter Steuer-Kontrolle gestellt und sodann nach den Bestimmungen des Regulativs für Gewerbanstalten, in denen unter steuerlicher Kontrolle stehender Branntwein gereinigt werden darf, behandelt werden. Soll die Befreiung von der Nachsteuer auf Grund der Vorschrift unter § 2c erfolgen, so muss von den Beteiligten durch Vorlage und Übergabe der bezüglichen Sollquittungen und nach Erfordern durch Vorlage der Handelsbücher, Handelskorrespondenzen oder in sonst glaubwürdiger Weise der Nachweis geliefert werden, dass der fragliche Branntwein seiner Zeit der Eingangserklärung zum Saige von 125 bezw. 180 Mk. für 100 kg unterlegen hat.

Die Entscheidung hierüber steht dem Hauptamte des betreffenden Bezirks zu und ist mit den vorgedachten Beweismitteln (Sollquittungen, beglaubigten Auszügen aus den Handelsbüchern, den Handelskorrespondenzen oder beglaubigten Auszügen aus denselben u.) zu belegen.

§ 4. Die Anmeldung des am 1. October 1887 im freien Verkehr befindlichen nachsteuerpflichtigen Branntweins, resp. die Entrichtung der Nachsteuer liegt dem Eigenthümer des Branntweins ob.

Ein jeder, welcher am 1. October 1887 im freien Verkehr befindlichen undenaturirten Branntwein, z. B. Spiritus, Liqueur, Punschessenzen, Obstbranntwein, parfümirten Spiritus, ferner sogen. Branntweinessenzen, Arrak, Rum und Cognac, eigenthümlich besitzt, hat diesen Vorrath — gleichviel, ob er ihn in seinen eigenen oder in fremden Räumen aufbewahrt — spätestens bis zum 3. October 1887 bei der Steuerbestelle seines Bezirks schriftlich nach Menge, wahrer Alkoholstärke und Aufbewahrungsort mittelst einer für die Steuerhebung verbindlichen Declaration in doppelter Ausfertigung anzumelden und sich hierzu eines von der Bezirksbestelle zu liefernden Formulars zu bedienen, wobei gleichzeitig in Spalte 9 die einmaligen besonderen Anträge zu stellen sind.

Bei den mit Luder versehenen fertigen Trinkbranntweinen braucht die Stärke nicht deklariert zu werden; vielmehr ist der Alkoholgehalt derselben durchgängig auf 30 % anzunehmen.

Einer Anmeldung bedarf es nicht, sofern der gesammte Vorrath bei Gewerbetreibenden, welche die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein haben, 40 Liter reinen Alkohols, bei anderen Haushaltungsvorständen 10 Liter reinen Alkohols nicht übersteigt. In allen anderen Fällen ist der gesammte Vorrath einschliesslich der steuerfrei bleibenden Mengen anzumelden.

Parfümerien in Keinen Umschließungen bis zum Gewicht von 1 kg sind von der Verpflichtung zur Anmeldung frei.

Sollte sich anmeldungspflichtiger Branntwein während der ersten Tage des Monats October 1887 auf dem Transporte befinden, ohne dass derselbe bereits der Nachsteuer unterlegen hat oder anderweit angemeldet worden ist, so liegt die Anmeldung und bezw. Entrichtung der Nachsteuer dem Waarenempfänger ob,

welcher die Anmeldung sofort nach erfolgter Ankunft des Branntweins zu bewirken verbunden ist.

§ 5. Nach Eintragung der Declarationen, welche Seitens der Hebestelle unverzüglich den mit der Nachsteuerrevision betrauten Kontrol-Beamten zu überliefern sind, ist von letzteren die Revision der angemeldeten Vorräthe vorzunehmen. Die Inhaber von nachsteuer- resp. anmeldungspflichtigen Branntwein sind verpflichtet, den Kontrol-Beamten bei diesen Revisionen diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche nöthig sind, um die amtlichen Feststellungen in den erforderlichen Grenzen zu vollziehen. Die bis zum Zeitpunkte der Revision erfolgten Veränderungen des Lagerbestandes durch Ab- und Zugang sind den Revisionsbeamten durch Vorlegung der Handelsbücher oder anderweitiger Beläge nachzuweisen.

§ 6. Der von der Hebestelle zu berechnende Betrag der Nachsteuer ist den Beteiligten unverweilt schriftlich bekannt zu geben, welche, sofern nicht Stundung eintritt, den festgestellten Steuerbetrag innerhalb 8 Tagen nach der Bekanntgabe bei der Steuerbestelle gegen Quittung einzuzahlen haben.

Pfennigbeträge, welche durch 5 nicht theilbar sind, bleiben bei Feststellung der Nachsteuer jedes Pflichtigen außer Anschlag.

§ 7. Auf Antrag der Zahlungspflichtigen können Nachsteuerbeträge von 50 Mk. und darüber:

- a) falls nicht Gründe vorliegen, welche den Eingang gefährdet erscheinen lassen, ohne Sicherheitsbestellung für eine Frist bis zu drei Monaten, b) gegen Sicherheitsbestellung für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten gestundet werden.

Es finden hierauf die für die Stundung der Verbrauchsabgabe erlassenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 8. Hinterziehungen der Nachsteuer und sonstige Verletzungen der wegen Erhebung derselben gegebenen Vorschriften werden nach Maßgabe der hinsichtlich der Verbrauchsabgabe getroffenen Strafbestimmungen geahndet. Eine Hinterziehung der Nachsteuer liegt auch dann vor, wenn die Menge des Branntweins oder der Liqueure u. s. w. oder der Stärkegrad des Branntweins absichtlich zu gering angegeben wird. Liegt eine solche Absicht nicht vor, so können Differenzen bis zu 10 % außer Betracht bleiben.

Dresden, den 28. September 1887.

Königliche Zoll- und Steuer-Direction von Bachmann.

Nichtamtlicher Teil.

Telegraphische Nachrichten.

München, 28. September. (Tel. d. Dresdn. Journ.) Auf der Theresienwiese brach gestern Abend Feuer aus, wodurch unter anderem auch ein Weinrestaurant zerstört wurde. Bei den heute vorgenommenen Aufräumungsarbeiten auf der Brandstätte fand man die verkohlte Leiche des Wirtes.

und wenn dieser den Gruß freundlich und neidlos zurückgab, dann, ja dann — (Schluss folgt.)

K. Hoftheater. Auf Wunsch mehrerer englischer Familien, welche ihren hübsigen Aufenthalt zu verlängern nicht in der Lage sind, hat, wie uns soeben mitgeteilt wird, die Königl. Generaldirection im Auftrage des Hoftheater für Sonnabend den 1. October „Lohengrin“ angefügt. Der „Trompeter von Säckingen“ gelangt am Sonntag, den 2. und „Armidia“ Mittwoch, den 5. October zur Aufführung.

Kunstverein.

Die Ausstellung versammelt gegenwärtig manche sehr ansprechende Arbeiten. Die Feinbure bringt zwei kleine gefällig angeführte Bilderchen: „Der Hintersee“ in den bairischen Hochalpen, von der schon vielfach bekannten Stelle aufgeführt und „der Chiemsee“ von der Fraueninsel gesehen. Es zeigt sich da der Blick ins Thal der großen Ache. Otto Schneider, der Schüler Friedrich Becklers, macht mit dem Pinsel eifrig Fortschritte und sucht einen Teil dessen nachzuholen, was er in ersterinständiger Weise mit dem Stift als Bedeutensreicher leistet. Diese gute Unterlage und seine ungewöhnliche Übung des Bildes und der geschickten Hand, die ihm eine formenreiche, oft sogar malerische Wiedergabe der Wirklichkeit ermöglichen, unterstützen auch Schneiders Bemühungen in der farbigen Ausführung. Sie machen ihn plastisch sicher, ja dreist und das ist ein Vortheil,

Feuilleton.

Frau Malwine.

Novelle von J. Werner. (Fortsetzung.)

„Ich kann das Versprechen nicht leisten“, sagte sie und hielt sich an dem Armstühle fest. „Albert, mein geliebter Mann, an den ich nicht mehr denken, von dem zu sprechen mir wenigstens verjagt sein soll, hat mich eine andere Liebe geliebt. Was mir heilig und lieb gewesen, war es auch ihm; wie ich die Seine, gehörete er mir, in freier schöner Ergänzung, die von keinem Zwang etwas wusste. Ich habe gern daran geglaubt, daß er, der so frühlich, so gut gewesen, sich in jenem Leben vielleicht an meinem neuen Liebesglück freue, aber nicht auf Kosten des alten könnte ich es aufbauen. Sie haben die Wahrheit verlangt! Nun wohl, Herr Rittermeister, so sei's denn gesagt, was Sie bereits wissen, daß ich Sie lieb habe, so lieb — aber dennoch — Ihre Frau kann ich nicht werden!“

bannt sein aus dem neuen Heim, an das ich zuweilen gedacht? Es gab eine Zeit, nicht lange ist's her, in welcher meinem Herzen tot erschien, was mich umgab. Ich war müde und trübe gestimmt, von der langen einsamen Trauer — als ich erwachte, als ich wieder zu leben, wieder zu lieben begann, da liebte ich die toten Dinge mehr denn jemals, waren sie doch Zeugen meiner heimlichen Hoffnung geworden, wie sie Zeugen meiner Erinnerung sind. Was werden sie mir erzählen, wenn ich nach Hause zurückkehre, was —“

Von holder Scham überglänzt, hielt die junge Frau ein, so sehr sie auch wünschte, mehr noch zu sagen. Sie schien ihm begehrenswürdiger, denn je. Seine blasse Stirne rötete sich, eine unendliche Weichheit kam über ihn, den Starren, sanft und leise zog er sie an sich heran und umschlang sie mit seinen Armen.

„Nicht jetzt“, sagte er, „laß uns weiter reden, Malwine! Du weißt es ja nun, wie schroff, wie selbstlich ein Mann Herz werden muß, das so lange an Liebe gedankt!“

„Gute Nacht, gute Nacht“, flüsterte sie, sich seinen Armen entziehend.

Er ließ sie nicht sogleich los. „Ich darf doch morgen zu Dir kommen, Lieb Herz?“

„In meine Wohnung? O nein!“

„Es ist das erste Mal, daß ich darum zu bitten wage.“

Der Weihnachtsabend, zu welchem Malwine den Onkel und Rittermeister Herzog in ihre Wohnung geladen, war herangekommen. Das kleine Fest, das sie ihnen zu geben gedachte, hatte ihre volle hausmütterliche Thätigkeit in Anspruch genommen, und sie hatte kaum Zeit gefunden, an den eigentlichen Zustand ihres Gemüthes zu denken. Und doch mißte sich in all ihr Thun der eine verschleierte Herzenswunsch, der Gesiebte möge die Probe bestehen, die sie glaubte ihm auferlegen zu müssen, zu seinem und ihrem Glück. Ein Frieden, eine Ruhe war über sie gekommen, als ob Gott sich selber ins Mittel gelegt, an welchen sie mit selbster Innigkeit dachte. Wie er es süßen würde, wollte sie's hinnehmen; sein war die Nacht und das Recht, ihr die Pflicht, dem Gefühl zu gehorchen, in welchem der Kern ihres Wesens enthalten war. Einen letzten Blick warf die junge Frau über ihr Werk. Ganz wie an jenem Weihnachtsabend, an welchem sie ihrem Albert vor seiner Krankheit das Fest bereitet hatte, war das Zimmer geschmückt. Über jedem Bild, über der Thüre, dem Spiegel, war ein Tannenweiz angebracht. An dem Christbaum in der Mitte des Zimmers hingen alle die hübschen kleinen Dinge, an welchen Albert einst seine Freude gehabt. Vunte Vögel und Blumen, Glasgugeln und Wurzeln, eine liebe Erinnerung hing an jedem einzelnen Stück, ein herzliches Wort, ein Blick, die zu vergessen sie neuer Liebe unwert machen würde. Auch ihr, dieser neuen Liebe, der schönen Gegenwart, war in allerliebstem, modischem Baumputz Rechnung getragen. Alberts Bild war allein voll bekrönt. Die Blätter des Mantels leuchteten fast, Lichter und Lampen waren so gestellt, daß Alberts treuer Blick den Eintretenden willkommen hieß,